Hallen- und Geländenutzungsvertrag

Zwischen dem Reit- und Fahrverein Vreden e.V	′. – im folgenden RV bezeichnet –	
und		
Herrn/Frauwird folgender Hallen- und Nutzungsvertrag ges	 im folgenden Nutzer bezeichnet – 	
§	§1	
Für das Nutzen der Hallen und des Freigeländes des RV wird dem Nutzer gestattet, die geschlossenen und offenen Reitbahnen It. Reit- und Betriebsordnung zu nutzen. Die Weidenutzung ist nur den Pferden erlaubt, die an der Reitanlage untergestellt sind (§ 3 b).		
§ 2		
Der Vertrag beginnt am zum chen).	und läuft (auf unbestimmte Zeit), bzw. (wird bis geschlossen) (nicht passende Alternative strei-	
Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlosse Ende eines Halbjahres (sprich 30.06. oder 31.12	en, so kann er mit einer Frist von 4 Wochen zum d. eines Jahres) gekündigt werden. Die Kündigung digungsfrist ist der Zugang beim RV maßgeblich.	
Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündiguden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor	ungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt wer- , wenn	
einem Betrag, der die Höhe von 2 Monat	/ergütung mit mehr als 2 Monatsmieten, bzw. mit smieten erreicht im Rückstand befindet; wiederholt – auch ohne vorherige Abmahnung –	
Im Übrigen bestimmt sich ein wichtiger Grund n	ach den gesetzlichen Vorschriften.	

§ 3

Die Nutzungsgebühr beträgt

- a) 95,00 € jährlich (12 Monate/ je Pferd) für Pferde, die nicht an der Reitanlage untergestellt sind bzw.
- b) 190,00 € jährlich (12 Monate/ je Pferd) für Pferde, die an der Reitanlage untergestellt sind (einschl. Weidenutzung).

Die Nutzungsgebühr wird im Oktober für das laufende Jahr per Lastschrift-Einzugsverfahren eingezogen. Ab dem vierten Pferd ist die Hallen- und Geländenutzung frei.

§ 4

Der Nutzer hat dem RV Vreden den Abschluss einer Reitpferde-Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Er versichert, dass ihm nichts bekannt ist, dass das (die) Pferd(e) von einer ansteckenden Krankheit befallen ist (sind) oder aus einem verseuchten Stall kommt (kommen).

Der RV Vreden wird, im Verdachtsfall, eine entsprechende Meldung an das Kreisveterinäramt weiterleiten und um Einleitung entsprechender Maßnahmen bitten.

Sämtliche Pferde müssen entsprechend den Bestimmungen der LPO gegen Influenza geimpft sein.

§ 5

Der Nutzer hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen und den Reitbahnen sowie den Hindernissen durch ihn bzw. sein Pferd oder einen mit dem Reiten seines Pferdes Beauftragten verursacht werden. Der Nutzer ist verpflichtet, evtl. Schäden sofort einem Vorstandsmitglied mitzuteilen.

§ 6

Zur Zeit des Unterrichts dürfen keine Pferde in der Bahn gearbeitet werden, es sei denn, dass der Unterrichtende diesem zustimmt. Grundlage ist der ausgehängte Hallennutzungsplan.

§ 7

Grundlage dieses Vertrages ist u. a. die Reit- und Betriebsordnung des Reit- und Fahrvereins Vreden 1948 e.V., welche mit ausgehändigt wird.

§ 8

Der Geländenutzer verpflichtet sich, 10 Arbeitsstunden pro Jahr (12 Monate) und pro Pferd als Arbeitseinsatz für den Verein zu erbringen. Die nicht geleisteten Stunden werden mit einem Betrag von 10,00 € in Rechnung gestellt. Der Berechnungszeitraum erstreckt sich auf das jeweils laufende Jahr. Sollte eine ordnungsgemäße Kündigung im ersten Halbjahr (01.01.-30.06.). des Jahres erfolgen, sind nur 5 Arbeitsstunden (nur hälftig – 6 Monate) zu leisten bzw. in Anrechnung zu bringen. Alle übrigen Bestimmungen können in den im Internet veröffentlichen Richtlinien Arbeitseinsatz entnommen werden.

Seit der Generalversammlung 2017 wurde beschlossen, dass alle Geländenutzer auch 10 Turnierarbeitsstunden pro Jahr (12 Monate) zu leisten haben. Die nicht geleisteten Stunden werden auch hier mit einem Betrag von 10,00 € in Rechnung gestellt. Auch hier gilt: Sollte eine ordnungsgemäße Kündigung im ersten Halbjahr (01.01.-30.06). des Jahres erfolgen, sind nur 5 Arbeitsstunden (hälftig – nur 6 Monate) zu leisten bzw. in Anrechnung zu bringen. Die Bestimmungen entnehmen Sie bitte den entsprechenden Richtlinien, welche an der Reitanlage ausgehängt sind.

Zusätzliche Vereinbarungen:			
	§ 10		
Schriftformerfordernisses und d	iesbezügliche Vereinbarunge keit. Sollten einzelne Bestimm	s gilt auch für die Abänderung des n der Schriftform. Mündliche Neben- nungen dieses Vertrages unwirksam gen nicht berührt.	
	§ 11		
Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so bleiben die Bestimmungen im Übrigen enthalten. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder Klausel soll eine solche als vereinbart gelten, die dem Sinn und Zweck der mit der unwirksamen Klausel gewollten Regelung am ehesten entspricht."			
	§ 12		
9 12			
Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Ahaus.			
Ort, Datum	RV Vreden	Nutzer/bei Minderjährigen Unterschrift der Erziehungsberechtigen	